

Beilage 6.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Regulierung des Koblacher-Kanales im Oberlaufe.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regulierung des Koblacher Kanales von der Straßenbrücke bei Koblach, km 0.0 bis km 7.4, am Beginne des von der staatlichen Wasserbauverwaltung in Gemäßheit des Staatsvertrages vom 30. Dezember 1892, R. G. Bl. Nr. 141 ex 1893, herzustellenden neuen Kinniales ist ein nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 4. Jänner 1909, R. G. Bl. Nr. 4, aus Landesmitteln auszuführendes Unternehmen.

§ 2.

Als technische Grundlage für diese Kanalregulierung hat das vom k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten mit dem Erlasse vom 1. Juli 1909, Z. 223 — X c ex 1908, im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium genehmigte Projekt zu dienen.

Änderungen des Projektes dürfen nur mit Genehmigung der Staatsverwaltung unter Zustimmung des Landesauschusses stattfinden.

§ 3.

Zur Bestreitung des Gesamterfordernisses von 489.000.— K leisten:

1. Das Land 25% im Höchstbetrage
von K 122.250.—;

2. der staatliche Meliorationsfonds mit Vorbehalt der verfassungsmäßigen Genehmigung 30% im Höchstbetrage von K 146.700 —;
3. die staatliche Wasserbauverwaltung mit Vorbehalt der verfassungsmäßigen Genehmigung, 20%, im Höchstbetrage von K 97.800 —;
4. die Gemeinden Koblach, Mäder, Gögis, Altach und Hohenems 25 %, sohin im Ausmaße von K 122.250 —; und die etwaigen den Voranschlagsbetrag von K 489.000 — übersteigenden Mehrkosten.

Die Verteilung des Beitrages unter die genannten Gemeinden erfolgt in Ermangelung eines gültlichen Übereinkommens durch den Landesauschuß.

Die Einhebung der Teilbeträge der Gemeinden erfolgt durch das Land, welches für deren termingemäße Abstattung haftet und dieselben im Säumnisfalle vorschießt.

§ 4.

Die Verwaltung des Baufonds und die Ausführung der Arbeiten übernimmt die Staatsverwaltung.

§ 5.

Allfällige Ersparungen kommen den im § 3 angeführten Beteiligten im Verhältnisse ihrer Beitragsleistungen zugute.

§ 6.

Die Erhaltung der ausgeführten Arbeiten bis zum Zeitpunkte der Kollaudierung obliegt dem Baufonds, und von diesem Zeitpunkte angefangen, den im § 3, Punkt 4, genannten Gemeinden nach dem in Ermangelung eines gültlichen Übereinkommens vom Landesauschuße rechtzeitig festzusetzenden Verhältnisse.

§ 7.

Die Dauer der Bauzeit, die Termine für die Einzahlung der Beiträge, die Art und Weise der

Ausführung des Unternehmens, die Einflußnahme der Regierung und des Landesauschusses auf den Gang desselben und die Regelung des Aufsichtsz- und Erhaltungsdienstes sind in einer zwischen der Staatsverwaltung und dem Landesauschusse zu vereinbarenden Vollzugsverordnung festzusetzen.

§ 8.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 29. Mai 1903, L. G. Bl. Nr. 37, wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend die Regulierung des Oberlaufes des Noblacher Kanales außer Wirksamkeit.

§ 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister für Ackerbau, für öffentliche Arbeiten und für Finanzen betraut.